



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Herrn Manfred Geis, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 4743
VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
konrad.wolf@mwwk.rlp.de
www.mwwk.rlp.de

Mein Aktenzeichen ... Ihr Schreiben vom
Ref. 9311
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hr. Marc-Antonin Bleicher
marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 17-2855

29. 04. 19

29. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

am 11.04.2019

**Top 2: „Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter
Staatsverträge; Abschluss eines Staatsvertrages über die Hochschulzu-
lassung gemäß Art. 89b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinba-
rung“**

5-fach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
zugesagt, übersende ich Ihnen anbei den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Denis Alt

Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am 11.04.2019

Vorlage 17/4396; gem. Artikel 89b Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung

Betreff: „Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge

Abschluss eines Staatsvertrags über die Hochschulzulassung“

SPRECHVERMERK

Herr Vorsitzender,

meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

über den beabsichtigten Abschluss des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung hat Herr Prof. Dr. Barbaro in diesem Ausschuss zuletzt am 23. Januar 2019 berichtet. Gerne wiederhole ich die wesentlichen Inhalte sowie die weiteren Verfahrensschritte.

Die Kultusministerkonferenz hat am 6. Dezember 2018 den Entwurf des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 einstimmig beschlossen. Die Finanzministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 31. Januar 2019 mit dem Staatsvertrag befasst und diesem ebenfalls zugestimmt. Frau Ministerpräsidentin Dreyer hat den Staatsvertrag für das Land Rheinland-Pfalz in der Sitzung der Ministerpräsidentenkonferenz am 21. März 2019 unterzeichnet.

Die Ratifizierung und damit das Inkrafttreten des Staatsvertrags werden zum 15. November 2019 angestrebt. Die Neuregelungen müssen wegen der Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts bereits auf das Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2020 Anwendung finden. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Januar 2020. Damit den Bewerberinnen und Bewerbern ausreichend Zeit für ihre Bewerbungen bleibt, soll das Bewerbungsportal zum 1. Dezember 2019 geöffnet werden.

Die Verabschiedung der Regierungsvorlage zur Ratifizierung des Staatsvertrages sowie zum Erlass eines Hochschulzulassungsgesetzes ist für den 25. Juni 2019 vorgesehen, sodass der Gesetzentwurf anschließend in den Landtag eingebracht werden kann.

Für das künftige Auswahlverfahren gelten folgende Eckpunkte:

- Die Vorabquoten bleiben unverändert bei bis zu 20 Prozent mit der Option für eine Quote für beruflich Qualifizierte ohne weitere Hochschulzugangsberechtigung nach Landesrecht.
- Die bisherige Wartezeitquote in Höhe von 20 Prozent wird gestrichen
- Die Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht
- Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote in Höhe von 10 Prozent
- Das Auswahlverfahren der Hochschulen beträgt unverändert 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze.
- Ein Prozentrangverfahren zum Ausgleich länderspezifischer Unterschiede in den Abiturnoten während einer Übergangszeit bis zum Wirksamwerden von Maßnahmen der Schulseite wird eingeführt.
- Der Landesgesetzgeber regelt wie bisher in einem Katalog die Auswahlkriterien, unter Ergänzung der bewährten landesrechtlichen Auswahlkriterien, in Fortschreibung des Katalogs des Staatsvertrags aus 2008. Diese sind im Staatsvertrag nicht abschließend geregelt.
- Die Bildung von Unterquoten, insbesondere im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist zulässig. Im Umfang von bis zu 15 Prozent ist im Auswahlverfahren der Hochschulen eine Unterquote möglich, in der nur ein einziges schulnotenabhängiges oder schulnotenunabhängiges Kriterium berücksichtigt wird.
- Die Kriterien Berufstätigkeit und Berufsabschluss werden im Auswahlverfahren der Hochschulen und in der zusätzlichen Eignungsquote nach Maßgabe des Landesrechts berücksichtigt.

- Für sogenannte Altwartende wird eine degressive Übergangslösung in einem Zeitraum von zwei Jahren eingeführt. Dabei wird erworbene Wartezeit anteilig neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt.
- Es werden Übergangsregelungen getroffen, die teilweise an das vorläufige Fehlen technischer Voraussetzungen anknüpfen und teilweise auch daran anknüpfen, dass für den Studiengang Pharmazie kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt.

Über die Auswahlkriterien, die wegen fehlender softwaretechnischer Voraussetzungen in der Übergangsphase nicht zur Verfügung stehen, sind die Hochschulen unterrichtet.

Mit dem neuen Staatsvertrag und dem hierzu im Entwurf erarbeiteten Landesgesetz erfüllen wir zum einen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer eignungsbezogenen Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Zum anderen bietet sich uns die Möglichkeit, die Anliegen der Landesregierung umzusetzen. Der Zugang zum Medizinstudium für beruflich Qualifizierte wird nicht verändert. Das Ziel der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten wird durch die Landarztquote und das strukturierte Gesundheitskompetenz- und Versorgungspraktikum berücksichtigt. Der Gestaltungsspielraum der Hochschulen bleibt gewahrt und die Bewerbungschancen derjenigen, die nicht über ein Spitzenabitur verfügen, werden erhöht. Insgesamt eröffnet uns der neue Staatsvertrag zahlreiche Möglichkeiten, das Auswahlverfahren nach unseren Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten.